

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Gesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 30. März 2016 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen hat und entsprechen wird. Diese Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015.

Von vorgenannter Entsprechenserklärung gelten folgende Ausnahmen:

1. Ziffer 5.3.1 – 5.3.3 des Kodex enthalten einzelne Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrats. Mit Blick auf die Größe des Aufsichtsrats (bis Ende Juni 2016 drei Mitglieder, seither fünf Mitglieder) hat der Aufsichtsrat der Wirecard AG darauf verzichtet, Ausschüsse zu bilden. Sämtliche zustimmungspflichtigen Geschäfte wurden stets vom Gesamtaufsichtsrat behandelt.

2. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kodex enthalten Empfehlungen zur Benennung von Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 des Kodex soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Nach Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 des Kodex sollen die Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese konkreten Ziele berücksichtigen. Nach Ziffer 5.4.1. Abs. 3 Satz 2 des Kodex sollen die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate-Governance-Bericht veröffentlicht werden.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ im September 2015 Zielgrößen für den Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt.

Der Aufsichtsrat der Wirecard AG begrüßt die Intention des Kodex, auch darüber hinaus jeglicher Form der Diskriminierung entgegenzuwirken und die Vielfalt (Diversity) angemessen zu fördern. Die Wirecard Gruppe ist ein modernes, global agierendes Unternehmen mit einer vielfältigen Personalstruktur. Es ist ein ganz wesentlicher Grundsatz der Corporate Governance der Wirecard, sowohl auf der Ebene der obersten Organe als auch unterhalb dieser ersten Ebene, Kandidaten für neu zu besetzende Positionen unabhängig vom Geschlecht, unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit, unabhängig von ihrer Nationalität, von ihrem Glauben, ihrer Hautfarbe etc. nach ihrer fachlichen und persönlichen Qualifikation auszuwählen und, im Fall von Aufsichtsratskandidaten, der Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens sowie potenzielle Interessenskonflikte berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass ihm eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Auffassung der Wirecard AG war es hierzu bisher nicht erforderlich, über die o.g. Zielgrößen für den Frauenanteil hinaus weitere konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats zu benennen. Insbesondere wurde weder eine Altersgrenze noch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt, da der Aufsichtsrat der Meinung ist, dass dies der im Gesellschaftsinteresse liegenden Kontinuität und Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat widersprechen könnte. Insofern wird derzeit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1

Abs. 2 Satz 1 des Kodex erklärt. Von Ziffer 5.4.1 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Kodex wurde und wird daher ebenfalls abgewichen. Gleichwohl hat sich der Aufsichtsrat auch bei seinen Wahlvorschlägen an die zuständigen Wahlgremien an den Empfehlungen des Kodex orientiert und wird auch zukünftig so verfahren.

3. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex empfiehlt, dass eine erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit eine solche zugesagt wird, auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Das bisher geltende, 2008 beschlossene Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder sah einen variablen Vergütungsteil ohne mehrjährigen Vergleich vor, weshalb von dieser Empfehlung eine Abweichung erklärt wurde. Mit Wirksamwerden der in der ordentlichen Hauptversammlung 2016 beschlossenen Neuregelung des Aufsichtsratsvergütungssystems und Umstellung auf eine reine Fixvergütung, hat sich diese Abweichung nunmehr erledigt.

4. Ziffer 7.1.2 Satz 2 des Kodex enthält die Empfehlung, dass der Vorstand Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtert. Da der Aufsichtsrat kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen und Geschäftszahlen der Wirecard AG informiert wird, wird auf eine zusätzliche Erörterung der Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte verzichtet.

5. Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die gesetzlichen Regelungen sehen derzeit vor, dass der Konzernabschluss binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an den Fristen orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 30. März 2017
Wirecard AG

Für den Vorstand:
Dr. Markus Braun/ Burkhard Ley

Für den Aufsichtsrat:
Wulf Matthias